



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 11. November 2020 durch

...

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe:

### I.

Der Antrag des Antragstellers auf „Aufhebung der Pflicht zum Tragen von Masken nach HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 8“ – gemeint ist § 8 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) in der aktuellen Fassung (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) – ist bei verständiger Auslegung (dazu 1.) zulässig (dazu 2.), hat in der Sache jedoch keinen Erfolg (dazu 3.).

1. Soweit der Antragsteller ausdrücklich beantragt, die in § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Pflicht zum Tragen von Masken aufzuheben, kann dieses Ziel im Wege des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht erreicht werden, worauf die Antragsgegnerin zu Recht hingewiesen hat. Es würde zu einer Umgehung der nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, in Hamburg allerdings mangels Öffnungsklausel im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht bestehenden Möglichkeit zur Unwirksamkeitserklärung untergesetzlicher Normen bzw. der insoweit eröffneten gerichtlichen Befugnisse zur vorläufigen Außervollzugsetzung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.8.2007, 7 C 13/06, juris Rn. 20).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Antragschrift indes gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller mit seinem wörtlich formulierten Aufhebungsbegehren den Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt, mit der festgestellt werden soll, dass er nicht durch § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verpflichtet ist, in den von der Verordnung gesondert geregelten Situationen eine Mund-

Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht). Die Ausführungen in der Antragschrift belegen, dass es dem Antragsteller auch um die Klärung der individuellen Verbindlichkeit der Norm geht und nicht bloß um eine – nicht statthafte – abstrakte Normenkontrolle.

2. Der so verstandene Antrag ist zulässig.

Das Rechtsschutzbegehren ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft. In den Fällen, in denen wie vorliegend die Möglichkeit der Normenkontrolle für untergesetzliches Landesrecht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht besteht, ist – um Rechtsschutzlücken zu schließen – der Weg über eine negative Feststellungsklage und einen entsprechenden Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO eröffnet (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 11.5.2020, 9 E 1919/20, juris Rn. 4).

Der Antragsteller ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Es erscheint zumindest möglich, dass er in eigenen Rechten verletzt ist oder ihm eine solche Verletzung droht. Die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in spezifisch geregelten Zusammenhängen. Der Antragsteller zählt zumindest zu den Adressaten, denen die Norm Verpflichtungen auferlegt und damit Beeinträchtigungen ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bewirkt. Bei lebensnaher Betrachtung kann zugunsten des Antragstellers angenommen werden, dass er zeitnah beabsichtigt, Einzelhandelsbetriebe aufzusuchen, um Gegenstände des täglichen Bedarfs wie zum Beispiel Lebensmittel einzukaufen, wobei ihn die Maskenpflicht gemäß § 8 i.V.m. § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Maskenpflicht in Verkaufsstellen, Ladenlokalen und auf Märkten) treffen würde. Aufgrund der Angaben des Antragstellers in seiner Antragschrift kann auch davon ausgegangen werden, dass er in der nächsten Zeit den öffentlichen Personenverkehr nutzen wird, wobei der Anwendungsbereich von § 8 i.V.m. § 12 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Maskenpflicht bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs) eröffnet wäre.

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Feststellung (§ 43 Abs. 2 VwGO), denn ein Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs und in Verkaufsstellen des Einzelhandels ist gemäß § 39 Nr. 26 bzw. Nr. 28 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bußgeldbewehrt.

3. Der Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund) und aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch).

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von dem Antragsteller begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO befristeten Geltung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis einschließlich 30. November 2020 als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derart erhöhte Maßstäbe sind hier auch deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür auch in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.).

Gemessen daran hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes möglichen und gebotenen Prüfung hat der Antragsteller voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, da § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Diese Einschätzung entspricht der – teilweise auf Vorgängerregelungen des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bezogenen – bisherigen Rechtsprechung der beschließenden Kammer (vgl. Beschl. v. 30.4.2020, 3 E 1839/20) und anderer Kammern des Verwaltungsgerichts Hamburg (vgl. etwa Beschl. v. 11.5.2020,

9 E 1919/20, juris; Beschl. v. 27.4.2020, 10 E 1784/20, veröffentlicht auf der Homepage des VG Hamburg unter „Aktuelles“). Auch das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (vgl. Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris) und Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer (vgl. etwa OVG Münster, Beschl. v. 18.8.2020, 13 B 847/20.NE, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.8.2020, 13 MN 300/20, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.8.2020, OVG 11 S 60/20, juris; OVG Weimar, Beschl. v. 14.7.2020, 3 EN 448/20, juris; OVG Koblenz, Beschl. v. 6.7.2020, 6 B 10669/20, juris) haben die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum für rechtmäßig gehalten. Das Vorbringen des Antragstellers führt auch im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung zu keiner anderen Einschätzung der Kammer.

a. § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO findet in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG weiterhin eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Insbesondere liegt kein Verstoß vor gegen die Verpflichtung des Gesetzgebers, in allen grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (vgl. zu dieser Anforderung BVerfG, Urte. v. 19.9.2018, 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, juris Rn. 191 ff. m.w.N.). Soweit jüngst verschiedentlich – auch durchgreifende – Zweifel u.a. von anderen Kammern des Verwaltungsgerichts Hamburg geäußert worden sind, ob § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung für besonders grundrechtsintensive Maßnahmen bietet (vgl. etwa VG Hamburg, Beschl. v. 10.11.2020, 13 E 4550/20, BA S. 4 ff., veröffentlicht auf der Homepage des VG Hamburg unter „Aktuelles“; Beschl. v. 23.10.2020, 7 E 4337/20, juris Rn. 11 ff.), teilt die beschließende Kammer diese Bedenken. Die grundrechtliche Beschwer, die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbunden ist, ist indes nicht von einem solchen Gewicht, dass ihre Auferlegung so „wesentlich“ für die Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Persönlichkeitsrechts wäre, dass sie einer detaillierten formalgesetzlichen Regelung bedürfte (so auch VerfGH Saarland, Beschl. v. 28.8.2020, Lv 15/20, BA S. 17, veröffentlicht auf der Homepage des VerfGH Saarland unter „Entscheidungen“; vgl. auch VGH München, Beschl. v. 8.9.2020, 20 NE 20.2001, juris Rn. 32 zur Maskenpflicht in Schulen).

b. Die Maskenpflicht gemäß § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist auch weiterhin von der Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG gedeckt. Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen

ist es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Tatbestandsebene erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Dies ist mit Blick auf die Einschätzung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts (RKI) im Hinblick auf Infektionsfälle mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach wie vor der Fall. Das RKI führt in seiner aktuellen Risikobewertung zu COVID-19 (Stand: 26.10.2020, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) zum für die Bevölkerung bestehenden Risiko das Folgende aus:

*„Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit und in angrenzenden Ländern Europas nimmt die Anzahl der Fälle rasant zu. Seit Ende August (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet.*

*Der Anstieg wird durch Ausbrüche, insbesondere im Zusammenhang mit privaten Treffen und Feiern sowie bei Gruppenveranstaltungen, verursacht. Bei einem zunehmenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle unbekannt. Es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet und die Zahl der Patienten, die auf einer Intensivstation behandelt werden müssen, hat sich in den letzten zwei Wochen mehr als verdoppelt.*

*Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“*

Soweit der Antragsteller vorbringt, die vom RKI präsentierten Zahlen könnten keine Grundlage für die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen – insbesondere für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – darstellen, weil eine Gefährdung von Staat und Gesellschaft durch eine epidemische Lage nationaler oder internationaler Tragweite von staatlicher Seite fälschlich vorgegeben werde, dringt er damit nicht durch. Der Antragsteller macht in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf einen – als Anlage 4 vorgelegten – Internetbeitrag mit dem Titel „Die tägliche Täuschung: Das RKI zählt am Gesetz vorbei“, geltend, dass labordiagnostische SARS-CoV-2-Nachweise auf Grundlage von PCR-Tests nicht dazu geeignet seien, Infektionen gemäß § 2 Nr. 2 IfSG

nachzuweisen. Hierbei übersieht der Antragsteller, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht an den Nachweis von Infektionen i.S.v. § 2 Nr. 2 IfSG geknüpft sind. Die von dem Antragsteller geäußerte Kritik an der Zahl der labordiagnostisch bestätigten Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Diagnostik ist aber auch ansonsten nicht geeignet, Zweifel an der vom RKI vorgenommenen Gefahrenreinschätzung zu begründen. Es handelt sich bei der PCR-Diagnostik um eine unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse validierte und zuverlässige Testmethode, wobei das PCR-Nachweissystem sogar als „Goldstandard“ für den direkten Erregernachweis gilt (vgl. die Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, Stand: 15.10.2020, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html); vgl. dazu auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 9.11.2020, 13 MN 472/20, juris Rn. 30; OVG Münster, Beschl. v. 18.8.2020, 13 B 847/20.NE, juris Rn. 115 f.). Zudem mag zwar die Erfassung als Infizierter infolge eines positiven PCR-Tests nichts über die individuelle Infektiösität aussagen. Dies ändert aber nichts daran, dass mit dem Anstieg der Zahl der Infizierten auch ein Anstieg der Zahl der Ausscheider i.S.v. § 2 Nr. 6 IfSG verbunden ist. Denn es liegt nicht, was offenbar der Antragsteller meint, auf der Hand, dass ein signifikanter Anteil der mittels eines PCR-Tests positiv getesteten Personen keine Gefährdung für andere darstellt – zumal sich der genaue Zeitraum, in dem Ansteckungsfähigkeit besteht, derzeit noch nicht klar definieren lässt (vgl. hierzu auch OVG Münster, Beschl. v. 29.10.2020, 13 B 1586/20.NE, juris Rn. 52 ff.). Nach den Erkenntnissen des RKI (SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand: 30.10.2020, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=2FAD591359B90DD72C983C1A111405EE.internet061](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=2FAD591359B90DD72C983C1A111405EE.internet061)) gilt jedenfalls als sicher, dass die Ansteckungsfähigkeit in der Zeit um den Symptombeginn am größten ist und dass ein erheblicher Teil von Transmissionen bereits vor dem Auftreten erster klinischer Symptome erfolgt.

c. Die Verpflichtung gemäß § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO an den in der Verordnung näher bestimmten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, steht nach den Erkenntnissen im Eilverfahren auch mit höherrangigem Recht in Einklang. Insbesondere werden dadurch Adressaten wie der Antragsteller nicht in unzulässiger Weise in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Eine Schranke dieser Grundrechte ist die verfassungsmäßige Ordnung, worunter alle Rechtsnormen zu verstehen sind, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen (Sachs, Grundgesetz, Kom-

mentar, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 89). § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt voraussichtlich einen das Gebot der Verhältnismäßigkeit wahren Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung dar. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat bereits mehrfach ausgeführt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einem legitimen Zweck, nämlich der Bekämpfung der Corona-Pandemie, dient und die Maßnahme auch geeignet, erforderlich und angemessen ist (vgl. hierzu etwa Beschl. v. 11.5.2020, 9 E 1919/20, juris Rn. 30 ff.; Beschl. v. 27.4.2020, 10 E 1784/20, BA S. 6 ff., veröffentlicht auf der Homepage des VG Hamburg unter „Aktuelles“; siehe ferner eingehend OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris Rn. 12 ff.). An dieser Auffassung hält auch die Kammer weiterhin fest. Ergänzend ist mit Blick auf das Vorbringen des Antragstellers zur Verhältnismäßigkeit der in Rede stehenden Regelung das Folgende auszuführen:

Soweit der Antragsteller die Geeignetheit der Maskenpflicht in Abrede stellt, kann dem nicht gefolgt werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet.

Ein Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 9.3.1994, 2 BvL 43/92 u.a., juris Rn. 122; Beschl. v. 16.3.1971, 1 BvR 52/66 u.a., juris Rn. 64). Nicht notwendig ist der Nachweis, dass der angegebene Zweck durch das eingesetzte Mittel vollständig erreicht wird; es genügt, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.6.1984, 1 BvR 1494/78, juris Rn. 52; Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 91. EL April 2020, Art. 20 GG, Abschnitt VII. Rn. 112). Dabei verfügt der Gesetz- wie auch der Ordnungsgeber grundsätzlich über einen prognostischen Einschätzungsspielraum bei der Eignungsbeurteilung (Maunz/Dürig, a.a.O., Rn. 122 m.w.N.). Als verfassungswidrig erweist sich eine Regelung nur, wenn sie offensichtlich oder schlechterdings ungeeignet ist (Maunz/Dürig, ebd.). Dies ist hinsichtlich der Maskenpflicht nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat hierzu mit Beschluss vom 11. Mai 2020 (9 E 1919/20, juris Rn. 39 ff.) ausgeführt:

*„Nach diesen Maßstäben begegnet die Einschätzung der Antragsgegnerin, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringere die Ansteckungsgefahr, keinen Bedenken. Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung dafür sorgt, dass beim Sprechen keine oder nur noch wenige infizierte Tröpfchen in die Luft gelangen und damit das Risiko sinkt, dass andere die infizierten Tröpfchen einatmen und sich anstecken. Eine sogenannte „Community-Maske“ biete dem Träger zwar kaum Schutz vor Ansteckung, aber wenn alle eine Maske trügen, seien*

alle weniger gefährdet (vgl. <https://www.hamburg.de/corona-maske/13876120/warum-masken-sinnvoll-sind/>).

Diese Annahme begegnet keinen durchgreifenden Zweifeln. Zwar ist der Nutzen von „Community-Masken“ bisher wissenschaftlich noch nicht ausreichend untersucht worden (...). Das Robert-Koch-Institut geht jedoch plausibel davon aus, dass Mund-Nasen-Bedeckungen infektiöse Tröpfchen aufhalten können und auf diese Weise die Gefahr der Ansteckung reduzieren können. Es empfiehlt daher ein situationsbedingtes generelles Tragen von Mund-Nasen-Bedenkungen als weiteren Baustein, der andere Schutzmaßnahmen, wie z.B. die (Selbst-)Isolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m, die Hustenregeln und die Händehygiene, nicht ersetzen, aber ergänzen kann (vgl. RKI, *Epidemiologisches Bulletin* 19/2020, S. 4 f., [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile)).

Zwar mag es unter der Vielzahl von wissenschaftlichen Meinungen zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auch Stimmen geben, die die Wirksamkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung gänzlich verneinen oder diese für kontraproduktiv halten. Es ist allerdings nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin sich maßgeblich auf eine nachvollziehbare Meinung, insbesondere diejenige des Robert-Koch-Instituts (vgl. § 4 IfSG) stützt, solange sie nicht feststehende, hiermit nicht vereinbare Tatsachen ignoriert (vgl. VGH Kassel, *Beschl. v. 5.5.2020*, 8 B 1153/20.N, *juris* Rn. 35; OVG Münster, *PKH-Beschl. v. 30.4.2020*, 13 B 539/20.NE, *juris* Rn. 45; VG Hamburg, *Beschl. v. 27.4.2020*, 10 E 1784/20, BA S. 8, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>). Solche feststehenden Tatsachen existieren derzeit gerade nicht. Auch bei den vom Antragsteller benannten Quellen handelt es sich um Beiträge zum wissenschaftlichen Diskurs, ohne dass sie absolute Richtigkeit und Unfehlbarkeit für sich beanspruchen können. Wäre die Antragsgegnerin gehalten, Maßnahmen zu unterlassen, sobald sich unter Wissenschaftlern auch die Meinung fände, die Maßnahme sei ungeeignet, würde ihre Handlungsfähigkeit gegen null tendieren (VG Hamburg, *Beschl. v. 28.4.2020*, 10 E 1786/20, n.v.). (...) Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass gerade in solchen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als weiterer Schutzmaßnahme besondere Bedeutung zukommen könne (vgl. RKI, *Epidemiologisches Bulletin* 19/2020, a.a.O., S. 4). Es erschließt sich ohne Weiteres, dass vor allem bei Unterschreitungen des Mindestabstandes, die z.B. beim Einkaufen mitunter nicht

*zu vermeiden sind, physische Barrieren, die Tröpfchen aufhalten können, maßgeblichen Schutz bieten können.“*

Diesen nach wie vor gültigen Ausführungen schließt sich die Kammer aus eigener Überzeugung an.

Die unmittelbare Wirkung der Mund-Nasen-Bedeckung mag zwar im Falle einer nichtpartikelfiltrierenden Maske weniger im Schutz des Maskenträgers selbst, sondern eher im Schutz der Mitmenschen in dessen näherer Umgebung liegen; bereits dies ist aber eine infektionsschutzrechtlich wertvolle Konsequenz. Dies bestätigt auch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in dem von dem Antragsteller als Anlage 3 vorgelegten Dokument. Dort heißt es – auf Seite 2 im vierten Absatz – im Hinblick auf einfache (ggf. selbst hergestellte) Mund-Nasen-Bedeckungen:

*„Trotz dieser Einschränkungen können geeignete Masken als Kleidungsstücke dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z.B. beim Husten zu reduzieren. Auf diese Weise können sie bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.“*

Die Plausibilität der aufgrund seiner Prärogative und unter Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse des RKI vorgenommenen Einschätzung des Verordnungsgewalters (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 13.5.2020, 1 BvR 1021/20, juris Rn. 10; VGH Mannheim, Beschl. v. 18.9.2020, 1 S 2831/20, juris Rn. 18) hinsichtlich der Eignung der Maskenpflicht als Eindämmungsmaßnahme wird durch den Vortrag des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Dokumente auch im Übrigen nicht erschüttert. Der Antragsteller hat mit dem von ihm als Anlage 1 vorgelegten Aufsatz („Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit“) von Ines Kappstein, einer Medizinprofessorin, und den in der Anlage 2 genannten Studien, keine Belege aufgezeigt, die eine Wirksamkeit von Mund-Nasen-Bedeckungen ausschließen würden. Die in Anlage 2 genannten Studien enthalten – den jeweils knappen Zusammenfassungen in dem vorgelegten Interneteintrag nach zu urteilen – offenbar teilweise sogar Anhaltspunkte für eine Nützlichkeit der Maskenpflicht. Auch Frau Kappstein erkennt in dem Resümee auf Seite 287 ihres Aufsatzes ausdrücklich an, dass die Einschätzung zum Tragen von Masken im öffentlichen Raum auf „plausiblen Überlegungen“ beruhe. Ihre Schlussfolgerung auf Seite 293, eine so einschneidende Maßnahme wie die Maskenpflicht, sei auch „angesichts der niedrigen Inzidenz von COVID-19 (Juli 2020)“ nicht zu begründen, erweist sich zudem mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen als überholt.

Darüber hinaus behandelt der Aufsatz von Frau Kappstein eingehend den korrekten Umgang mit Masken. Frau Kappstein weist – wie auch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in dem als Anlage 3 vorgelegten Dokument – darauf hin, dass bei der Nutzung von Masken im öffentlichen Raum bestimmte Regeln zu beachten sind, damit nicht die Maske selbst zu einem Infektionsrisiko wird. Mögliche unabsichtliche Fehler mancher Bürger beim Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung oder auch diesbezügliches vereinzelt gezieltes Fehlverhalten stehen der Eignung der Maskenpflicht zur Eindämmung der Corona-Pandemie nach den vorbenannten Maßstäben aber nicht grundsätzlich entgegen. Unabhängig davon verbleibt ein erheblicher Schutzeffekt durch das Verhalten derjenigen, die mit der Mund-Nasen-Bedeckung korrekt umgehen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris Rn. 32). Warum gerade der Antragsteller dazu nicht in der Lage sein sollte, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund begründet auch der Vortrag des Antragstellers, die Maskenpflicht sei aufgrund der möglichen Risiken bei einer unsachgemäßen Verwendung gesundheitlich bedenklich, nicht die Annahme eines Eingriffs in seine körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein solcher unsachgemäßer Gebrauch ist für den Antragsteller leicht vermeidbar. Im Übrigen fehlt es an nachvollziehbaren Belegen dafür, dass mit dem Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende konkrete gesundheitliche Risiken verbunden sind, zumal weder eine bestimmte Beschaffenheit noch ein bestimmtes Material vorgeschrieben ist und die Situationen, in denen für den Antragsteller eine Tragepflicht besteht, regelmäßig von kurzer Dauer sind.

d. Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sieht neben der Geltung der Maskenpflicht im öffentlichen Personenverkehr (§ 12 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) und in Verkaufsstellen (§ 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), auf die der Antragsteller in seinem Schriftsatz jeweils zumindest mittelbar Bezug genommen und so seine Antragsbefugnis begründet hat, ihre Erstreckung auf eine Vielzahl weiterer Situationen vor. Insoweit bedarf es keiner näheren Erörterungen, da es an jedweder substantziellen Darlegung des Antragstellers (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO) fehlt, warum die Maskenpflicht in einem bestimmten Kontext im Einzelfall rechtswidrig sein könnte und er hiervon überhaupt betroffen ist.

## II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer sieht aufgrund der

begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.

...

...

...